

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „unabhängige Teilhabeberatung für den Landkreis Diepholz“.  
  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nummer VR 201357 eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Weyhe.
- 1.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung, Beratung und Information von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind.
- 2.3 Es werden nur Personen im Sinne des § 53 AO begünstigt.
- 2.4 Die Grundlage der Vereinsaktivitäten speist sich aus dem Inklusionsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention.
- 2.5 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau und den Betrieb einer ergänzenden, unabhängigen Teilhaberberatung als niederschweligen Angebot im Sinne des § 32 SGB IX i.d.F. des Bundesteilhabegesetzes.

## § 3 Grundsätze

- 3.1 Die Beratung erfolgt ausschließlich im Interesse des Ratsuchenden. Die für den Verein tätigen Beratenden sind in der Beratung nicht fachlich weisungsgebunden.
- 3.2 Der Verein nutzt u.a. die Beratungsmethode des „Peer Counseling“, um die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderung zu stärken.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die aktiv oder passiv die Ziele des Vereins fördert.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person oder des Vereins.
- 6.2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- 6.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere
  - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins oder
  - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung oder
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.“

#### **§ 7 Beiträge**

- 7.1 Sämtliche Mitglieder haben an den Verein einen Beitrag zu entrichten. Art und Umfang regelt die Mitgliederversammlung durch die Beitragsordnung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Einmal jährlich, im Übrigen auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, findet eine Mitgliederversammlung statt.
- 8.2 Zeit und Ort soll sechs Wochen vor dem Termin in Textform angekündigt werden, Anträge zur Tagesordnung können bis zwei Wochen vor dem Termin in Textform gestellt werden.
- 8.3 Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor Abhaltung in Textform unter Beifügung der Tagesordnung. Maßgeblich ist der Tag der des Versandes der Einladung.
- 8.4 die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Mitglied im Verein bekannt gegebene (Mail-) Adresse versendet wurde.
- 8.5 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - e) die Beitragsordnung
  - f) die Auflösung des Vereins
  - g) die Änderung der Satzung
- 8.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 8.7 Satzungsänderungen, einschließlich von Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins sind nur mit den Regelungen des §§ 33 BGB möglich.
- 8.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Protokoll beurkundet, dass stets ein Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.
- 8.9 Das Protokoll wird den Mitgliedern in Textform übermittelt.
- 8.10 Eine Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Versand des Protokolls zulässig.

## **§ 9 Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden sowie einem Schriftführer und einem Kassenwart. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand durch zusätzlich höchstens fünf Beisitzer erweitern.
- 9.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 9.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 9.4 Im Innenverhältnis kann in den Vorstand nur gewählt werden, wer den Vereinszweck ausschließlich im Rahmen der Selbstverwaltung verfolgt.
- 9.5 Personen, die bei anderen Organisationen dem Vereinszweck ähnliche Tätigkeiten als Dienstleister mit Gewinnabsicht ausüben, sollen von der Wählbarkeit in den Vorstand ausgeschlossen sein. Kommunale Körperschaften und Personen die den kommunalen Körperschaften tätig sind, sind von der Wählbarkeit in den Vorstand ausgeschlossen.
- 9.6 Personen, die bei anderen Organisationen ähnliche Tätigkeiten als Dienstleister ohne Gewinnabsicht ausüben, sind nicht von der Wählbarkeit in den Vorstand ausgeschlossen. Sie dürfen den Vorstand jedoch nicht dominieren.  
Anderenfalls liefe der Verein Gefahr, den Vereinszweck nicht mehr in der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Weise verwirklichen zu können.
- 9.7 Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand ist mit einer Zweidrittelmehrheit beschlussfähig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- 9.8 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und berichtet auf der Jahreshauptversammlung über seine Tätigkeiten.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- 10.1 Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen nicht Vereinsmitglied sein.

- 10.2 Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Rechnungslegung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- 11.1 Der Verein kann nur mit einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitglieder Mehrheit nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein mit einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 11.2 bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

Aktion Mensch E. Vor. Heinemannstraße 36,5 3175 Bonn

zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Syke, 24.10.2019